

Präsident D. Haase: Ich frage also: Erklärt die Kammer, daß durch ihre Abstimmung über die soeben gestellten drei Fragen der von dem Domherrn D. Günther gestellte und von der ersten Kammer angenommene Antrag beseitigt und ihrerseits abgelehnt sei? — Wird durch 71 gegen 4 Stimmen bejaht. (Die Verneinenden waren: v. Beschwitz, v. Zeschwitz, a. d. Winkel, Döhler.)

Präsident D. Haase: Wir können noch auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, auf das Referat des Berichtes der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, gewisse auf Grund des Münzausgleichungsgesetzes v. 21. Juli 1840, §. 12 zu treffen gewesene besondere Bestimmungen betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, Abg. Georgi, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Georgi: Das betreffende allerhöchste Decret lautet, wie folgt;

Die beim vorigen Landtage versammelt gewesenen Stände haben in der Beilage C zur ständischen Schrift vom 29. Mai 1840 (Nr. 74 der diesfalligen Landtagsacten) sich in Beziehung auf §. 12 des nachmals unter'm 21. Juli 1840 erlassenen Münzausgleichungsgesetzes dahin ausgesprochen,

„daß die hiergedachte Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst beendigt sein werden“

und zugleich eine Mittheilung hierüber an die nächste Ständeversammlung beantragt.

Diesem Antrage und der hierauf in dem Decrete vom 16. Juni 1840 (Nr. 89 der Landtagsacten) eröffneten allerhöchsten Entschliessung entsprechend, theilen Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen, angefügt sub ff., eine Uebersicht derjenigen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt ergangenen Verordnungen mit, welche mit besonderer Bezugnahme auf §. 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1840 zu erlassen gewesen und mittelst deren mehre der auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Geldsätze, die entweder als taxmäßige Gebühren für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten, in der neuen Landeswährung auf's Neue regulirt worden sind.

Die getreuen Stände werden daraus entnehmen, daß den hier in Frage befangenen Bestimmungen durchgehends die veränderte Münzverfassung als nächste Veranlassung zum Grunde gelegen hat, und nur bei einigen derselben, namentlich bei der allgemeinen Gerichts- und der Ephoral-Sporteltaxe, die durch verschiedene andere in der Gesetzgebung und Organisation eingetretene Veränderungen bedingten Modificationen, sowie einige Verbesserungen damit gleichzeitig in Verbindung gesetzt worden sind.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 20. November 1842.

Friedrich August.

Heinrich Anton v. Zeschau.

Der Bericht der Deputation lautet, wie folgt:

Das beim vorigen Landtage den Ständen vorgelegte, — später unter dem 21. Juli 1840 erlassene — Gesetz, die Münz-

ausgleichungen betreffend, enthielt §. 12 folgende Bestimmung:

ic. „In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebühren für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es jedoch vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung, dem wahren Sach- und Werthverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.“

Die Ständeversammlung genehmigte zwar diese §, jedoch unter der „zur genaueren Erläuterung ihrer Ansicht“ in der ständischen Schrift vom 29. Mai 1840 niedergelegten Erklärung:

„daß sie unter der hier gedachten Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst beendigt sein würden“

und beantragte zugleich eine Mittheilung über diese getroffenen Veränderungen an die nächste Ständeversammlung. Die hohe Staatsregierung erklärte sich in dem Decrete vom 16. Juni 1840 hiermit vollkommen einverstanden, und hat nun den jetzt versammelten Ständen mittelst Decrets vom 20. November 1842 eine Uebersicht derjenigen Verordnungen gewährt, durch welche, unter Bezugnahme auf §. 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1840, auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Geldsätze, die entweder als taxmäßige Gebühren für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten waren, in der neuen Landeswährung aufs Neue regulirt worden sind.

Das letztgedachte allerhöchste Decret gelangte zunächst an die erste Kammer, welche nach einem mündlichen Vortrage darüber Seiten der Vorstände ihrer ersten und zweiten Deputation, in ihrer dritten öffentlichen Sitzung den Beschluß faßte, die Sache auf sich beruhen zu lassen, da Seiten der hohen Staatsregierung keine Erklärung verlangt werde. (Vergl. Mittheilungen I. Kammer, Nr. 3, S. 19.)

In der zweiten Kammer wurde das allerhöchste Decret der zweiten Deputation überwiesen mit der Anweisung, sich darüber mit der ersten Deputation in Verbindung zu setzen.

Beide Deputationen haben sich deshalb von ihrem Standpunkte aus der Prüfung der Angelegenheit unterzogen und haben namentlich untersucht, ob und inwiefern die neue Regulirung der Taxen und Gebühren, welche durch die in der dem allerhöchsten Decrete sub ff. beigefügten Uebersicht aufgeführten vierzehn Verordnungen erfolgt ist, lediglich auf der Münzausgleichung beruht, oder eine wirkliche Abänderung früherer gesetzlicher Bestimmungen enthält. Es hat sich bei dieser Prüfung ergeben, daß zwar bei weitem die meisten der regulirten Sätze und Taxen unter Berücksichtigung der neuen Währung lediglich umgerechnet und hier und da mit kleinen Abänderungen pro oder contra abgerundet worden sind, daß aber allerdings, wie auch in dem allerhöchsten Decrete ausdrücklich bemerkt ist, bei einigen Regulirungen, namentlich bei der allgemeinen Gerichts- und Ephoral-Sporteltaxe wirkliche Veränderungen und Modificationen der früheren gesetzlichen Feststellungen stattgefunden haben. Haben sich nun auch die Deputationen überzeugen müssen, daß in materieller Beziehung gegen diese Veränderungen Nichts einzuwenden sein möchte, da sie durchgängig als sach- und zeitgemäß erschienen sind, so konnte es doch den Deputationen nicht entgehen, daß es sich hierbei um Modificationen früherer gesetzlicher Bestimmungen handle, die, wie auch die hohe Staatsregierung zugibt, mehre in der Gesetzgebung und Organisation eingetretene Veränderungen, keineswegs aber lediglich den veränderten Münzfuß zum Grunde haben, auf den doch die Ermächtigung der hohen